

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 278/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schelomo H. [REDACTED],

S. [REDACTED] Nr. [REDACTED], B. [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED]

[REDACTED] Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Angaben des Klägers und seiner Zeugen, deren eidesstattliche Versicherungen er vorgelegt hat. Rechtsfragen, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Insbesondere ist das Berufungsgericht mit seiner Wertung der vom Kläger vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen von Zeugen nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1967, 500; 1975, 60 Nr. 21 abgewichen.

Mai

Dr. Thumm